

**DIESE VERÖFFENTLICHUNG ERFOLGT NACHRICHTLICH.
DIE ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG ERFOLGT ORTSÜBLICH
IN DEN MITTEILUNGSBLÄTTERN DER VERBANDSGEMEINDEN
BAD EMS – NASS AU UND DIEZ**

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

**Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum
DLR Westerwald-Osteifel
Flurbereinigungs- und Siedlungsbehörde
Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren
Obernhof-Weinähr
Aktenzeichen: 81159 HA 5.1**

**56410 Montabaur, 20.10.2023
Bahnhofstraße 32
Telefon: 02602/9228-0
Telefax: 02602/9228-1800
Internet: www.dlr-westerwald-osteifel.rlp.de**

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Obernhof-Weinähr Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung

I. Feststellung

Die den Teilnehmern bekannt gegebenen Ergebnisse der Wertermittlung einschließlich der unter Ziffer II. festgesetzten Änderungen werden hiermit gemäß § 32 Satz 3 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)

f e s t g e s t e l l t .

II. Änderungen gegenüber der Offenlegung

Nach der Offenlegung wurde die Wertermittlung für folgende Grundstücke geändert:

In der **Gemarkung Obernhof** wird wie folgt geändert:

Bezeichnung		Bisher			Geändert		
Flur	Flurst.- Nr.	Nutzungsart	Wertklasse	Fläche ar	Nutzungsart	Wertklasse	Fläche ar
9	8	GH	1	15,00	GHWG	1	15,00
	9	GH	1	10,14	GHWG	1	10,14
	10	GH	1	14,14	GHWG	1	14,14

In der **Gemarkung Weinähr** wird wie folgt geändert:

Bezeichnung		Bisher			Geändert		
Flur	Flurst.- Nr.	Nutzungsart	Wertklasse	Fläche ar	Nutzungsart	Wertklasse	Fläche ar
5	343	GH	1	9,17	GHWG	1	9,17
	344	GH	1	5,45	GHWG	1	5,45
	345/2	GH	1	9,12	GHWG	1	9,12
	346	GH	1	13,25	GHWG	1	13,25

Bezeichnung		Bisher			Geändert		
Flur	Flurst.- Nr.	Nutzungsart	Wertklasse	Fläche ar	Nutzungsart	Wertklasse	Fläche ar
5	347	H	1	2,24	HWG	1	2,24
	347	GH	1	1,94	GHWG	1	1,94
	348	H	1	1,41	HWG	1	1,41
	348	GH	1	1,07	GHWG	1	1,07
	349	H	1	2,12	HWG	1	2,12
	349	GH	1	1,66	GHWG	1	1,66
	350	GH	1	4,99	GHWG	1	4,99
	351/2	GH	1	4,62	GHWG	1	4,62
	352	GH	1	4,81	GHWG	1	4,81

III. Hinweis:

- Die Ergebnisse der Wertermittlung bilden die verbindliche Grundlage für die Berechnung
 - des Abfindungsanspruches
 - der Land- und Geldabfindung
 - der Geld- und Sachbeiträge
- In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, wenn sie zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören. Jeglicher Umbruch von Grünlandflächen bedarf der schriftlichen Zustimmung und Freigabe durch die Flurbereinigungsbehörde und setzt die Genehmigung der zuständigen Kreisverwaltung voraus. Auch die Rodung von

Rebland und Neuanpflanzung von Rebstöcken bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde.

Begründung

1. Sachverhalt:

Die Wertermittlung der Grundstücke wurde im September 2013 von amtlichen Sachverständigen nach §§ 27 bis 30 FlurbG durchgeführt.

Die aufgrund dieser Wertermittlung vorgenommenen Berechnungen haben die Ergebnisse erbracht, die zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt haben und ihnen im Anhörungstermin am 27. Juni 2018 erläutert worden sind.

Die von Beteiligten erhobenen Einwendungen gegen die Wertermittlung wurden von der Flurbereinigungsbehörde überprüft und nach Verhandlung ausgeräumt.

2. Gründe

2.1 Formelle Gründe

Die Werte der landwirtschaftlich genutzten Grundstücke wurden nach § 28 FlurbG im September 2013 von amtlichen Sachverständigen unter Zugrundelegung der Ergebnisse der Bodenschätzung nach dem BodSchätzG ermittelt.

Für die Größe der Grundstücke sind die Eintragungen im Liegenschaftskataster angehalten worden (§ 30 FlurbG).

Die Auswahl der Sachverständigen und die Durchführung der Wertermittlung sind sachgerecht erfolgt (§ 31 FlurbG).

Die vorgebrachten Einwendungen wurden nach Verhandlung zurückgenommen.

Die formellen Voraussetzungen zum Erlass dieses Verwaltungsaktes nach § 32 FlurbG sind gegeben.

2.2 Materielle Gründe

Der Wert der im Flurbereinigungsgebiet gelegenen Grundstücke wurde ermittelt, um die Teilnehmer für ihre alten Grundstücke mit Land von gleichem Wert abfinden zu können. Hierbei wurde der Wert der Grundstücke eines jeden Teilnehmers im Verhältnis zum Wert aller Grundstücke des Flurbereinigungsgebietes bestimmt (§ 27 FlurbG).

Die materiellen Voraussetzungen zum Erlass dieses Verwaltungsaktes nach § 32 FlurbG sind gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Feststellung kann innerhalb eines Monats, beginnend mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung, Widerspruch beim

**Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Westerwald-Osteifel,
Bahnhofstraße 32, 56410 Montabaur**

oder wahlweise bei der

**Spruchstelle für Flurbereinigung Rheinland-Pfalz
Stiftsstraße 9, 55116 Mainz**

schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift erhoben werden.

Rechtsmittelfristen werden mit dieser Veröffentlichung nicht in Gang gesetzt. Die Rechtsmittelfristen richten sich nach den Erläuterungen in den Öffentlichen Bekanntmachungen.

Hinweis:

Unsere Datenschutzerklärung finden Sie unter
www.landentwicklung.rlp.de/Landentwicklung/Service/Datenschutz.

Im Auftrag

-gez. Stumm-

Heiko Stumm

(Vermessungsdirektor)